



die Funktionärskonferenz des ver.di-Bezirks Rhein-Wupper hat im November 2007 folgende Forderungen für die Tarifrunde 2008 beschlossen:

- 1. Erhöhung der Entgelte um 9 % (auch für Auszubildende)**
- 2. Laufzeit des Entgelttarifvertrages = 12 Monate**
- 3. Keine Anrechnung von Entgeltbestandteilen auf § 18 TV-ÖD („Leistungsbezogene Entgelte“)**
- 4. Keine Verlängerung der Wochenarbeitszeit**

Die Funktionärskonferenz war einhellig der Meinung, dass die o.g. Kernpunkte im Mittelpunkt der Tarifverhandlungen stehen müssen.

Aus den betrieblichen Diskussionen, insbesondere im FB 3 wurde in der Konferenz auf die Korrekturbedürftigkeit bei folgenden Punkten hingewiesen (die allerdings bei diesen Tarifverhandlungen nicht im Vordergrund stehen) jedoch als Regelungsbedürftig angesehen werden:

Leistungsentgelt: § 18 TV - ÖD

Die Regelung im §18 TV-ÖD zum Leistungsentgelt ist zu streichen, in keinem Fall aber zu erhöhen (weil auf Kosten des Entgeltes).

Das Volumen von 1% ist auf die Entgelterhöhung aufzuschlagen.

Entgeltordnung

Absenkung und Bewertungen der Arbeit und Tätigkeiten sind zu verhindern und die Zuordnung so klar und eindeutig zu regeln, dass eine eindeutige Eingruppierung vollzogen und nachvollzogen werden kann.

Restantenliste, Übergangstarifrecht und weitere Manteltarifregelungen inkl. Fragen **der Besonderen Teile hier insbesondere BT-B und BT-K:**

Die Restantenliste muss durchgesetzt werden!

Das Übergangstarifrecht ist zu verlängern!

**Weitere Informationen finden Sie im Intranet unter
Infos der PR-Gruppen**

-> Informationen der Gewerkschaft ver.di

-> Tarifverhandlungen 2008

Weitere Diskussionen zum TV-ÖD haben folgende Problemfelder deutlich gemacht, die dringend auf die Tagesordnung weiterer Verhandlungen mit den Arbeitgebern müssen, auch wenn nicht als zentrale Forderungen in der Tarifrunde 2008:

§ 1 Geltungsbereich:

kein Ausschluss der Geltung des TV-ÖD für Beschäftigte nach §§217ff, §§260ff SGBIII, „1€-Jobber“, LeiharbeiterInnen und geringfügig Beschäftigte

§ 4 regelmäßige Arbeitszeit

Familienfreundlichkeit (Kinder, pflegebedürftige Angehörige) und gesundheitliche Gründe bei der Festlegung der Arbeitszeit (Dienstplan) und Alter (Arbeit bis 67) muss Berücksichtigung im Tarifrecht finden

(Diskussion hierzu allerdings nicht immer einheitlich, aber eine große Mehrheit stimmt dem zu)

§ 8 Zuschläge:

Nacharbeits- und Samstagszuschlag – Sonderregelung im BT-K/BTB (Altregelung des BAT) streichen alle sollten 20 %, wie im Allgemeinen Teil TVÖD geregelt, erhalten)

Bei Mehrarbeit (§8 Absatz 2) für Teilzeitbeschäftigte ist ein Zuschlag wie Überstunde zahlen.

Rufbereitschaft Abs.3 Satz 8: 12,5 % der **Überstundenvergütung**

Volle Schicht-/Wechselschichtzulage für Teilzeitbeschäftigte

§ 8.1 Bewertung Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienst im BT-B auf BT-K Niveau setzen und die Tabelle G (Bereitschaftsdienstentgelte)+ 25% (wie Überstundenvergütung) daneben sind Zeitzuschläge für (Nacht, Samstag, Sonntag, Feiertag) zu zahlen (mindestens aber für die tatsächlich geleistete Arbeit und Wegezeit zu regeln)

§15 Tabellenentgelt im BT-B regeln wie BT-K (hier handelt es sich um den ausgehandelten Zuschlag von € 35 für alle aus der Verhandlung mit den Krankenhäusern in 2006)

§ 16 Anrechnung bei der Einstellung von Vorzeiten bei der Einstufung (**Besonders wichtig**).

§ 17 Regelungen zu den Stufen (Hemmen und Beschleunigen) „Mehr Mitbestimmung der Kommission!“

Absatz 3 Satz 2 (Zeiten der Unterbrechung wegen Elternzeit) „werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet“ streichen.

Absatz 3 Satz 3 (Rückstufung bei Unterbrechung) streichen

§ 18 Leistungsentgelt abschaffen und den Betrag auf die Vergütung rechnen!

in keinem Fall ist aber eine Erhöhung der 1% zu vereinbaren (siehe oben unter 3 Leistungsentgelt)

§ 20 Jahressonderzahlung EG 1 bis 12 alle auf 90% (insbesondere wegen der Schnittstelle Pflegebereich EG 9a und 8a)

Anteilige Auszahlung bei Ausscheiden im laufenden Kalenderjahr (ggf. Ausnahme fristlose Kündigung) für alle, da im BT-K schon geregelt

Mitberücksichtigung aller Überstunden und Zeit-Zuschläge bei der Berechnung, (auch wenn sie aufs Arbeitszeitkonto geschrieben werden).

§ 21 Entgeltfortzahlung: Mitberücksichtigung aller Überstunden und Zeit-Zuschläge bei der Berechnung, (auch wenn sie aufs Arbeitszeitkonto geschrieben werden).

§ 23 VL-Leistungen auf den Höchstsatz von 40€ setzen

§ 24 Zahltag letzter Werktag des Monats und nicht „letzter Tag des Monats“, da bei Feiertagen auf den letzten Tag des Monats eine Zahlung erst im Folgemonat erfolgen muss.

§ 29 Arbeitsbefreiung Absatz 4 ausdehnen und konkretisieren auf Konferenzen und Bezirksfachbereichsvorstandsitzungen und Tarifkommissionssitzungen Bildungsarbeit, etc. ist (nicht „kann“) freizugeben.

§ 30 Befristung nur bei Begründung

§ 35 Zeugnis Absatz 2 „triftigen Grundes“ streichen

Verschiedenes

Leiharbeit ist zu verhindern, bzw. stark und eindeutig einzugrenzen.

Altersteilzeit weiter zu vereinbaren auch wenn das Gesetz entfällt

Gesundheitsfördernde, familien- und altersgerechte Maßnahmen sind tariflich zu regeln.

mfg

Jürgen Krause
Bezirksgeschäftsführer

ver.di Bezirk Rhein-Wupper
Gasstr. 10-18 (Eingang G)
42657 Solingen

Ihre ver.di Vertrauensleute bei der Stadtverwaltung Leverkusen